



Universität Passau

# **Satzung zur Evaluierung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren**

vom 11. Januar 2019

**Bitte beachten:**  
**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,**  
**im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

## **Satzung zur Evaluierung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren**

**vom 11. Januar 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 25 Abs. 3 Nr. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1    Verfahrensablauf
- § 2    Die Tenure Track Akte
- § 3    Abschluss der Zielvereinbarung
- § 4    Selbstbericht
- § 5    Evaluierung
- § 6    Evaluierungskommission
- § 7    Inkrafttreten

### **§ 1    Verfahrensablauf**

(1) <sup>1</sup>Das Bayerische Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) schreibt in Art. 15 Abs. 1 vor, dass vor Ablauf der ersten drei Jahre (Phase 1) einer Juniorprofessur eine Evaluierung dieser ersten Phase der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors durchzuführen ist, von deren Ergebnis die Dauer der Weiterbeschäftigung abhängt. <sup>2</sup>Die Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren sollen durch die Evaluierung sowohl eine Rückmeldung über ihre bisherige Tätigkeit als auch einen Ausblick hinsichtlich ihrer zukünftigen Entwicklung und Berufungsfähigkeit erhalten. <sup>3</sup>Die Evaluierungskommission berät sie anhand der aus dem Selbstbericht und den externen Gutachten gewonnenen Informationen.

(2) Für die Qualitätssicherung der Evaluierung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ist an der Universität Passau folgender Verfahrensablauf vorgesehen:

1.    Abschluss einer Zielvereinbarung im Rahmen der Berufungsverhandlungen für die Evaluierung am Ende der ersten Phase der Professur,
2.    Evaluierung.

(3) <sup>1</sup>Bei einer positiven Evaluierung verlängert die Universität das Dienstverhältnis im Einvernehmen mit der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor um weitere drei Jahre (Phase 2). <sup>2</sup>Im negativen Falle ist die Verlängerung auf bis zu ein Jahr, in besonderen Ausnahmefällen auf bis zu zwei Jahre begrenzt.

(4) <sup>1</sup>Handelt es sich bei der zu evaluierenden Professorin oder dem zu evaluierenden Professor um eine Professorin oder einen Professor mit Tenure Track, werden alle Unterlagen der Evaluierung in die Tenure Track-Akte übernommen. <sup>2</sup>Die Tenure-Evaluierung, die i.d.R. zu Beginn des sechsten Jahres stattfindet, ist ein eigenes qualitätsgesichertes Evaluierungsverfahren und in der Tenure Track-Satzung geregelt.

## **§ 2 Die Tenure Track-Akte**

(1) <sup>1</sup>Die Tenure Track-Akte wird zentral von der oder dem universitätsweit für Professuren mit Tenure Track zuständigen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter verwaltet. <sup>2</sup>Die für die einzelnen Verfahrensschritte notwendigen Unterlagen werden den am jeweiligen Verfahrensschritt beteiligten Personen zugänglich gemacht. <sup>3</sup>Lediglich die Tenure Track-Professorin oder der Tenure Track-Professor sowie die Mitglieder des TTFG und die Mitglieder des UTG können volle Akteneinsicht nehmen; TTFG und UTG jedoch nur zum Zeitpunkt ihrer Zuständigkeit im Rahmen der Tenure-Evaluierung. <sup>4</sup>Am Ende eines jeden Verfahrensschritts werden die im Rahmen des jeweiligen Vorgangs neu erstellten Dokumente vom zuständigen Gremium in die Tenure Track-Akte übermittelt.

(2) Die Tenure Track-Akte enthält:

1. Zielvereinbarung(en),
2. Selbstbericht(e),
3. Leistungsnachweise zu den vier Evaluierungsbereichen,
4. Begutachtungsergebnisse.

## **§ 3 Abschluss der Zielvereinbarung**

(1) <sup>1</sup>Der Abschluss der Zielvereinbarung erfolgt zwischen der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor vor der Ernennung. <sup>2</sup>Der zwischen der Evaluierungskommission und der Universitätsleitung noch vor der Ausschreibung der Juniorprofessur vereinbarte Zielvereinbarungsrahmen bildet den Verhandlungsrahmen für diese Zielvereinbarung.

(2) Die Zielvereinbarung formuliert dabei überprüfbare, an das jeweilige Fachgebiet angepasste Kriterien zur Beurteilung der genannten Bedingungen, orientiert sich an den fachüblichen Kriterien für die Feststellung der Habilitationsäquivalenz und berücksichtigt auch das Potential der begonnenen Forschungsprojekte.

(3) Die Zielvereinbarung beinhaltet konkrete Zielvorgaben zu den folgenden vier Themenbereichen, zu denen Beispiele in Anlage 1 aufgeführt sind:

1. Forschung, Nachwuchsförderung und Internationalisierung,
2. Akademische Lehre und Internationalisierung,
3. Transfer,
4. Akademisches Engagement.

(4) <sup>1</sup>Im Rahmen der Zielvereinbarung können die geforderten Leistungen in den in § 3 Absatz 3 genannten Themenbereichen unterschiedlich gewichtet werden. <sup>2</sup>Die Gewichtung richtet sich nach dem Fachbereich der Professur. <sup>3</sup>Die beiden vorrangigen Aufgabenbereiche bilden die Bereiche Forschung und Lehre. <sup>4</sup>Inbesondere die Anforderungen in den Bereichen Nachwuchsförderung und akademisches Engagement sind deutlich gering zu halten.

## **§ 4 Selbstbericht**

(1) Für die Evaluierung zum Ende der ersten Phase der Juniorprofessur fertigt die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor auf Verlangen der Dekanin oder des Dekans der zuständigen Fakultät einen Selbstbericht an, der aus den folgenden Teilen besteht:

1. Persönliche Stellungnahme,
2. Dokumentation.

(2) <sup>1</sup>Die persönliche Stellungnahme beschreibt die Aktivitäten der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors seit Beginn der Professur. <sup>2</sup>Hierbei soll vor allem auf die Bereiche Forschung und Lehre eingegangen werden. <sup>3</sup>In der Stellungnahme hat die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor Gelegenheit, ihre oder seine Forschungsschwerpunkte darzustellen und zu gewichten und kann darüber hinaus auf alle weiteren Themenbereiche der Zielvereinbarung eingehen. <sup>4</sup>Im Rahmen einer kritischen Selbstevaluation soll die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor nicht nur über Erfolge, sondern auch über Probleme und Vorschläge zu deren Lösung berichten, insbesondere im Verhältnis zur getroffenen Zielvereinbarung.

(3) <sup>1</sup>Die von der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor im Rahmen des Selbstberichts einzureichende Dokumentation, die eine faktische Bestandsaufnahme sein soll, muss die vier Themenbereiche der Zielvereinbarung (Forschung, Nachwuchsförderung und Internationalisierung, Akademische Lehre und Internationalisierung, Transfer, Akademisches Engagement) abdecken. <sup>2</sup>Ein detaillierter Überblick über die möglichen Bestandteile der Dokumentation ist in Anlage 1 dargestellt.

## **§ 5    Evaluierung**

(1) <sup>1</sup>Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor stellt zwischen elf und neun Monaten vor Ablauf ihrer oder seiner Dienstzeit bei der zuständigen Fakultät einen Antrag auf Evaluierung der ersten Phase der Juniorprofessur. <sup>2</sup>Die Federführung für die Durchführung der Evaluierung liegt bei der jeweiligen Fakultät. <sup>3</sup>Das Dekanat eröffnet das Verfahren, indem es die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor spätestens acht Monate vor Ablauf der Dienstzeit zum Einreichen eines Selbstberichts innerhalb einer Frist von vier Wochen auffordert und einen Zeitplan festlegt (siehe Anlage 2). <sup>4</sup>Das Tenure Track Fachgremium (TTFG; siehe § 6) bildet die Evaluierungskommission, betreut die Evaluierung inhaltlich und führt sie durch.

(2) Die Evaluierung basiert auf

1. dem Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors,
2. einem universitätsöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors,
3. zwei externen Gutachten gemäß den Standards für Berufungsverfahren und auf Basis des Selbstberichts,
4. einem Gutachten mit Fokus auf der Lehrleistung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors,
5. der Zielvereinbarung für die Evaluierung der ersten Phase der Juniorprofessur.

(3) <sup>1</sup>Das TTFG bestellt mindestens zwei entsprechend ihres Fachgebietes national oder international anerkannte Professorinnen/Professoren der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 oder international anerkannte äquivalente Professorinnen und Professoren, die nicht Mitglied der Universität Passau sind, als externe Gutachterinnen und Gutachter für die Evaluierung. <sup>2</sup>Die zu bestellenden externen Gutachterinnen und Gutachter sollen dem Fach der Juniorprofessur oder ähnlichen Fächern angehören. <sup>3</sup>Bei der Auswahl der externen Gutachterinnen und Gutachter kann das TTFG die Vorschläge der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>Die externen Gutachterinnen und Gutachter sollen auf Basis des Selbstberichts der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors und unter Bezugnahme auf die Zielvereinbarung ihre oder seine Leistungen beurteilen. <sup>2</sup>Dabei werden Forschungsleistung und die Sichtbarkeit der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in der wissenschaftlichen Fachgemeinschaft auf der Basis des wissenschaftlichen Gesamtwerks der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors bewertet. <sup>3</sup>Die Gutachten können weitere Fragen der Evaluierungskommission aufgreifen. <sup>4</sup>Das Gutachten mit Fokus auf die Lehrleistungen der Juniorprofessorin oder

des Juniorprofessors wird von der Evaluierungskommission verantwortet.<sup>5</sup>Die Vorgehensweise für dessen Erstellung wird der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor durch die Evaluierungskommission frühzeitig und in schriftlicher Form mitgeteilt.<sup>7</sup>Die Gutachterinnen und Gutachter sollen eine perspektivische Einschätzung für die zweite Phase der Juniorprofessur abgeben.

(5)<sup>1</sup>Die Evaluierungskommission fasst das Ergebnis der Evaluierung in einem Bericht zusammen und leitet diesen mit einer Empfehlung an den Fakultätsrat weiter.<sup>2</sup>Im Falle eines negativen Votums der Evaluierungskommission erhält die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor die Möglichkeit zur Stellungnahme.<sup>3</sup>Der Fakultätsrat diskutiert Bericht und Ergebnis und fasst einen formalen Beschluss.

(6)<sup>1</sup>Das Dekanat leitet das Votum umgehend an die Universitätsleitung weiter, die gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 5 BayHSchPG über die Verlängerung entscheidet.<sup>2</sup>Die Vorlage an die Universitätsleitung enthält folgende Unterlagen:

1. Antrag des Fakultätsrates (umfasst den begründeten Vorschlag zur Verlängerung bzw. Beendigung des Dienstverhältnisses und das Abstimmungsergebnis des Fakultätsrates),
2. Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors,
3. Externe Gutachten,
4. Bericht der Evaluationskommission.

## **§ 6 Evaluierungskommission**

(1)<sup>1</sup>Das Tenure Track-Fachgremium (TTFG) bildet die Evaluierungskommission der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors auf Fakultätsebene.<sup>2</sup>Es wird vom jeweiligen Fakultätsrat eingesetzt und ist sowohl der Dekanin oder dem Dekan als auch dem Fakultätsrat berichtspflichtig.<sup>3</sup>Ferner unterliegt es den üblichen Regeln für Gremien an der Universität Passau (Art. 16 GrdO der Universität Passau zu Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG).<sup>4</sup>Das TTFG besteht aus ständigen und verfahrensspezifischen Mitgliedern der jeweiligen Fakultät.<sup>5</sup>Nach Möglichkeit sollte mindestens eine Professorin Mitglied des Gremiums sein.<sup>6</sup>Das TTFG wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus dem Kreis der ständigen Gremiumsmitglieder.<sup>7</sup>Alternativ kann jede Fakultät einmalig für sich festlegen, dass der Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät die Kommissionsvorsitzende oder den Kommissionsvorsitzenden bestimmt.

(2) Dem TTFG gehören folgende ständige Mitglieder an:

1. drei Professorinnen/Professoren der jeweiligen Fakultät,
2. die oder der Fakultätsfrauenbeauftragte.

(3) Dem TTFG gehören folgende verfahrensspezifische Mitglieder an:

1. zwei fachkundige Professorinnen/Professoren der jeweiligen Fakultät,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter ohne Stimmrecht,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden sowie eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter ohne Stimmrecht,
4. für die Tenure-Evaluierung: Erweiterung des TTFG um eine externe, fachnahe Professorin oder einen externen, fachnahen Professor.

(4)<sup>1</sup>Die Amtszeiten der ständigen professoralen Mitglieder des TTFG sind an die Amtszeit der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gekoppelt (3 Jahre).<sup>2</sup>Eine Wiederbestellung ist möglich und erwünscht.

(5) Sofern die zu evaluierende Juniorprofessorin oder der zu evaluierende Juniorprofessor um eine Professur mit Tenure Track innehat, kann die Mentorin oder der Mentor und können die Mitglieder des Universitätsweiten Tenure-Gremiums zur Vermeidung von Interessenkonflikten nicht Mitglieder des TTFG des betreffenden Verfahrens sein.<sup>1</sup>

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 12. Januar 2019 in Kraft.

---

<sup>1</sup> Zur Erläuterung der Zuständigkeiten der genannten Akteurinnen und Akteure siehe §§ 7-9 der Satzung zur Regelung der Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards im Rahmen von Professuren mit Tenure Track an der Universität Passau (Tenure Track-Satzung).

## Anlagen

### Anlage 1: Beispiele für Evaluationskriterien und den Inhalt des Selbstberichts

(1) <sup>1</sup>Die nachfolgend genannten Evaluationskriterien beschreiben die grundlegenden Bereiche, die Gegenstand der Zielvereinbarung und damit der Evaluierung sind. <sup>2</sup>Die innerhalb des jeweiligen Themenbereichs aufgelisteten Kriterien sind als mögliche Kriterien zu verstehen, die fachspezifisch gewichtet und ergänzt werden können. <sup>3</sup>Nicht alle Kriterien eines Themenbereichs müssen Gegenstand der Zielvereinbarung und damit der Evaluierung jeder einzelnen Kandidatin und jedes einzelnen Kandidaten sein. <sup>4</sup>Je nach Fakultät und Fachbereich der Juniorprofessur sind die vier Themenbereiche sowie die darunterfallenden Einzelkriterien unterschiedlich zu gewichten. <sup>5</sup>Die beiden vorrangigen Aufgabenbereiche bilden die Bereiche Forschung und Lehre. <sup>6</sup>Innerhalb einer Fakultät muss die Vergleichbarkeit der Gewichtungen der vier Themenbereiche sichergestellt werden. <sup>7</sup>Die nachfolgende Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. <sup>8</sup>Fachspezifische Änderungen sind möglich.

### (2) Bereich Forschung, Nachwuchsförderung und Internationalisierung

1. Methodische und konzeptionelle Neuentwicklungen,
2. Originalität und Kreativität der erbrachten wissenschaftlichen Arbeiten im internationalen Vergleich,
3. Publikationen mit substantiellem Eigenbeitrag in begutachteten Zeitschriften und Konferenzbeiträgen (Peer-Review),
4. Verfassen von Monographien,
5. internationale Reputation: Vortragseinladungen auf internationale Konferenzen (z.B. key note/plenary lectures), Preise/Auszeichnungen, Forschungsprofessuren, Stipendien (z.B. Alexander von Humboldt-Stiftung und weitere renommierte Stiftungen, Deutsche Forschungsgemeinschaft, Deutscher Akademischer Auslandsdienst),
6. wissenschaftliches Entwicklungspotential im internationalen Vergleich,
7. eingeworbene Drittmittel in kompetitiven Verfahren der Europäischen Union, der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der Bundesministerien, der Bayerischen Staatsministerien und renommierter Stiftungen und im Rahmen der Auftragsforschung,
8. interdisziplinäre Verbundforschung: Sprecherschaft oder Beteiligung an koordinierten Forschungsprojekten (z.B. DFG-Sonderforschungsbereiche, DFG-Graduiertenkollegs, Verbundprojekte auf Ebene der EU-, der Bundesministerien oder der Bayerischen Staatsministerien),
9. Leitung einer Nachwuchsforschungsgruppe (z.B. Emmy-Noether-Programm der DFG, im Förderprogramm der Bayerischen Staatsministerien/des Zentrums für Digitalisierung Bayern, Freigeist-Fellowships der VolkswagenStiftung) oder Einwerbung einer renommierten Einzelförderung (etwa im Heisenberg- oder Reinhart Koselleck-Programm der DFG oder im Grant-Programm des European Research Council),
10. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (z.B. durch die erfolgreiche Betreuung von Promovierenden, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, auch im Hinblick auf Gleichstellungskompetenz, Qualität der Anschlusspositionen oder Berufskarrieren der Absolventinnen und Absolventen),
11. Potential der begonnenen Forschungsprojekte.

### **(3) Bereich Akademische Lehre und Internationalisierung**

1. Konzeption und Durchführung von Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art (Vorlesungen, Seminare, Praktika etc.) und für unterschiedliche Ausbildungsstufen (B. Sc., M. Sc., Lehramt),
2. Qualität der Lehrtätigkeit (Studentische Lehrevaluation, Stellungnahmen der Studiendekanin oder des Studiendekans),
3. Durchführung von Lehrveranstaltungen in englischer Sprache und/oder internationale Lehre, sofern fachspezifisch sinnvoll,
4. Betreuung von Semester-, Bachelor-, Master- und Staatsexamensarbeiten,
5. Verfassen von Lehrbüchern.

### **(4) Bereich Transfer**

1. Technische Innovationsfähigkeit: Anmeldung, Erteilung und Verwertung von Patenten, Initiierung und Durchführung von Technologietransfer- und Gründungsprojekten,
2. Transferaktivitäten in die Wirtschaft, Verwaltung, Politik, Bildung (außerhalb der Universität) und andere Praxisbereiche,
3. Publikationen in (über-)regionalen Zeitungen.

### **(5) Bereich Akademisches Engagement**

1. Leitung von und/ oder Beteiligung an hochschulinternen Kommissionen oder Gremien,
2. aktive Mitwirkung am Hochschulmanagement,
3. Ausübung des Amtes der oder des Frauenbeauftragten oder der Ombudsperson, besonderes Engagement für Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, etc.,
4. fachliche und wissenschaftliche Einbringung in die Entwicklungsstrategie von Fakultäten (z.B. als Mitglied des Fachbereichs- oder Fachgruppenrats),
5. aktive Unterstützung der Internationalisierungsstrategie (z.B. durch Gastprofessuren, Stipendien (z.B. Alexander von Humboldt-Stiftung, Deutscher Akademischer Auslandsdienst, Deutsche Forschungsgemeinschaft, Europäische Union),
6. aktive Erweiterung des Netzwerks regionaler und überregionaler Wirtschaftskooperationen,
7. aktive Beteiligung an Schulpartnerschaften, Schülerforschungszentren, Summer Schools, Girls Days (Förderung von Schülerinnen und Schülern für MINT-Fächer) etc. zugunsten der akademischen Gemeinschaft,
8. verantwortliche Mitarbeit in Stiftungen zur Förderung der Wissenschaft (z.B. Alexander von Humboldt-Stiftung, Konrad-Adenauer-Stiftung, Studienstiftung) und bei weiteren einschlägigen Institutionen der Forschungsförderung (v.a. Deutsche Forschungsgemeinschaft, Deutscher Akademischer Auslandsdienst, EU, EIT) und/oder wissenschaftspolitisch aktiven Institutionen (z.B. Wissenschaftsrat),
9. Leitung und/oder Beteiligung an (inter-)nationalen Kommissionen oder Gremien,
10. Gutachtertätigkeiten,
11. (Mit-)Herausgeberschaft wissenschaftlicher Zeitschriften mit Peer-Review-Verfahren,
12. Mitgliedschaft im Editorial/Advisory Board wissenschaftlicher Zeitschriften mit Peer-Review-Verfahren (Associate Editor, Editorial Board Member),
13. Mitgliedschaft in wichtigen wissenschaftlichen Akademien und/oder in Gremien der Wissenschaftsberatung und -förderung,
14. Organisation und Ausrichtung von (internationalen) Fachtagungen.

Anlage 2: Zeitplanempfehlung für die Evaluierung von Juniorprofessuren

<b>Verfahrensschritt</b>	<b>Zeitleiste</b> (spätestens vor Ende des 3. Jahres der Dienstzeit)
1. Aufforderung durch das Dekanat an die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor zur Einreichung eines Selbstberichts, Einsetzung eines Evaluationsausschusses durch den Fakultätsrat.	8 Monate
2. Einreichung des Selbstberichts durch die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor.	7 Monate
3. Benennung der Gutachterinnen/ Gutachter, Aufforderung an die Gutachterinnen/ Gutachter zur Bewertung der Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors.	6,5 Monate
4. Eingang der Gutachten bei der Evaluierungskommission.	5,5 Monate
5. Bericht der Evaluierungskommission, Empfehlung an den Fakultätsrat.	4,5 Monate
6. Stellungnahme der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors, soweit negatives Votum der Evaluierungskommission.	4 Monate
7. Beschluss des Fakultätsrates.	2 Monate
8. Entscheidung der Universitätsleitung.	1 Monat

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der  
Universität Passau vom 19. Dezember 2018 und der Genehmigung durch die Präsidentin der  
Universität Passau vom 9. Januar 2019, Az.: IV/5.III-02.1004/2019.

Passau, den 11. Januar 2019

UNIVERSITÄT PASSAU  
Die Präsidentin

Prof. Dr. Carola Jungwirth

Die Satzung wurde am 11. Januar 2019 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. Januar 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 11. Januar 2019.